

# Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 21.03.2018



## Übersicht der Fördersätze bei der Förderung von ÖPNV-Maßnahmen (Nr. 6.1)

Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Neu- und Ausbau von Verkehrswegen des ÖSPNV	Nr. 2.1.1	<p>90% bei Verkehrswegen auf besonderem oder eigenem Bahnkörper</p> <p>75% bei Verkehrswegen auf nicht straßenbündigem Bahnkörper (mind. 3 cm Höhe)</p> <p>60% bei Verkehrswegen auf straßenbündigem Bahnkörper</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Beschleunigungsmaßnahmen und/ oder Anschluss-sicherung	Nr. 2.1.2	65 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	10 - 20 Jahre
Ortsfeste Informationssysteme	Nr. 2.1.3	90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	10 Jahre auf elektronische Hardware  5 Jahr auf Software
Neu- und Ausbau von ZOB	Nr. 2.1.4	<p>90 %</p> <p>jedoch maximal: 200 T€ je Gelenkbus, 150 T€ je Einfachbus, 75 T€ je Warteplatz, 10 T€ je Warteplatz Bürgerbus</p> <p>zzgl. 20 T€ je Busstellplatz für DFI zzgl. 100 T€ für WC-Anlage</p> <p>zuwendungsfähiger Kosten.</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre  10 Jahre auf elektronische Hardware  5 Jahr auf Software
ÖPNV-Verknüpfungspunkt	Nr. 2.1.5	<p>90 %</p> <p>bei Bussteigkanten maximal: 100 T€ je Bussteigkante</p> <p>zzgl. 20 T€ je Busstellplatz für DFI zzgl. 100 T€ für WC-Anlage</p> <p>der zuwendungsfähigen Kosten.</p>	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre  10 Jahre auf elektronische Hardware  5 Jahr auf Software
Haltestelleneinrichtungen des ÖSPNV (Bus- und Straßen-/ Stadtbahnhaltestellen)	Nr. 2.1.6	<p>90 %</p> <p>bei Bushaltestellen als Gesamtmaßnahme maximal: 25 T€ je Bussteigkante</p> <p>ansonsten jedoch maximal: 10 T€ je Haltestelleneinrichtung 15 T€ je erf. Tiefbauarbeiten / Bussteigkante</p> <p>der zuwendungsfähigen Kosten.</p>	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre auf Tiefbaumaßnahmen
Elektronisches Ticketing	Nr. 2.1.7	bis zu 90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	10 Jahre auf elektronische Hardware  5 Jahr auf Software

# Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 21.03.2018



Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
P+R- und K+R-Anlagen	Nr. 2.1.8	90 % jedoch maximal: 6,50 T€ je PKW-Stellplatz (ebenerdig) 10,00 T€ je PKW-Stellplatz (Parkbauten) 3,00 T€ je Kradplatz (inkl. Überdachung) 7,50 T€ je Behindertenparkplatz (ebenerdig) 14,00 T€ je Behindertenparkplatz (Parkbauten) 6,00 T€ je Kurzzeitparkplatz (K+R-Stellplatz)  zzgl. 0,20 T€ je Stellplatz für Erfassungssysteme mit Anbindung an das vom VRR zur Verfügung gestellte System  der zuwendungsfähigen Kosten	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben bei Neu- und Ausbau  5.000 Euro zwf. Ausgaben bei Nachrüstung von Erfassungs- systemen	20 Jahre  10 Jahre auf elektronische Hardware  5 Jahr auf Software
B+R-Anlagen	Nr. 2.1.9	90 % jedoch maximal: 1,00 T€ je Bike-Platz (inkl. Überdachung) 1,50 T€ je Fahrradbox 1,25 T€ je Bike-Platz in Sammeleinrichtungen  zzgl. 0,70 T€ je Stellplatz für elektronische Schließ-systeme mit Anbindung an das vom VRR zur Verfügung gestellte System  zuwendungsfähiger Kosten.	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre  10 Jahre auf elektronische Hardware  5 Jahr auf Software
Mobilstationen	Nr. 2.1.10	90 % jedoch die gleichen maximalen Förderhöchstgrenzen wie unter den Nr. 2.1.4, 2.1.5, 2.1.8 und Nr. 2.1.9 der zuwendungsfähigen Kosten.  zzgl. der Mobilstationspauschale 5 T€ bei Erweiterung 10 T€ für Neubau Mobilstation S, 20 T€ für Neubau Mobilstation M, 30 T€ für Neubau Mobilstation L.	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Neu- u. Ausbau der Infrastruktur für den SPNV	Nr. 2.1.11	90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
SPNV-Betriebswerkstätten	Nr. 2.1.12	55 % von maximal: 1,00 T€ zuwendungsfähigen Kosten je Sitzplatz der im Wettbewerb ausgeschriebenen SPNV-Fahrzeuge  55% für notwendigen Grunderwerb	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	25 Jahre
Modernisierung und Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur	Nr. 2.1.13	40 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Digitalfunk	Nr. 2.1.14	60 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	15 Jahre
Kreuzungsmaßnahmen nach Eisenbahnkreuzungsgesetz/ WaStrG	Nr. 2.1.15	65 %	Anteilfinanzierung	keine	20 Jahre
Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit	Nr. 2.1.16	90 %	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	15 Jahre

# Anlage 1

Fördersätze i. d. F. vom 21.03.2018



Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Innovative Projekte zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse	Nr. 2.1.17	90 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	5 – 20 Jahre
Sonstige Investitionsmaßnahmen (vom Verwaltungsrat der VRR AöR beschlossen)	Nr. 2.1.18	bis zu 90%	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	5 – 20 Jahre
ergänzende Regelungen für Überdachungen: Förderhöchstbeträge	Bau- und Materialausgaben max. 1.200 Euro/m <sup>2</sup> zwf. Baukosten Der zuwendungsfähige Höchstbetrag ist auf die Abwicklungsfläche der Bauelemente einer wirtschaftlich vertretbaren Gestaltungsform anzuwenden, die den Grundsatz eines ausreichenden Witterungsschutzes erfüllt. Bei ÖPNV-Bahnsteigen ist grundsätzlich eine Überdachungslänge von bis zu 1/3 der gesamten Bahnsteiglänge förderfähig.				

Die Förderhöchstbeträge beziehen sich auf Nettobeträge.

Bei Zuwendungsempfängern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist die MwSt. zusätzlich förderfähig.

## Abkürzungen:

zwf. =	zuwendungsfähig
ÖPNV =	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖSPNV =	Öffentlicher straßengebundener Personennahverkehr (Bus, Straßenbahn / Stadtbahn bzw. U-Bahn)
SPNV =	Schienenpersonennahverkehr
Plako =	Planungskosten

Stand: 21.03.2018